



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Az. 21a/5.1.1/2024/0017

WEAG Future Energies AG

vertreten durch die Geschäftsführung

Luymühle

54347 Neumagen-Dhron

22.01.2025

Mein Aktenzeichen

21a/5.1.1/2024/0017

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

01.03.2024

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma WEAG Future Energies AG vom 01.03.2024 auf Erteilung von Genehmigungen nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160, Nennleistung 5560 kW, Nabenhöhe 166.6 m, Rotordurchmesser 160 m; „Windpark Mandern“

Immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten der Firma WEAG Future Energies AG, vertreten durch die Geschäftsführung, Luymühle, 54347 Neumagen-Dhron, werden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von

1/99

Kernarbeitszeiten

Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsbindung

Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.



folgenden neun Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160, Nennleistung 5560 kW, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, gemäß § 4 Abs. 1 und § 19 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	GID ¹	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
RMA2	7159	X 335440 Y 5495948	Mandern	17	188/19
RMA3	7160	X 335411 Y 5495511	Zerf	42	19
RMA4	7161	X 336103 Y 5495897	Mandern	17	188/24
RMA5	7162	X 336060 Y 5496429	Mandern	17	188/23
RMA6	7163	X 336528 Y 5496797	Mandern	17	188/23
RMA7	7164	X 337079 Y 5496916	Mandern	17	189/20
RMA8	7165	X 336977 Y 5496514	Mandern	17	189/19
RMA9	7166	X 336537 Y 5496180	Mandern	17	188/25
RMA10	7167	X 336028 X 5495500	Mandern	17	188/18

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigungen.

- Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

¹ GID oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord



Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigungen liegen die am 01.03.2024 eingereichten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde, inklusive Nachreichungen und Änderungen, zuletzt vom 13.01.2025:

Kapitel	Unterlagen	Anzahl Seiten
0	Inhaltsverzeichnis	4
1	Allgemeine Angaben	
1.1	Formular 1 – Allgemeine Angaben	11
1.2	Herstellerinformation: Herstell- und Rohbaukosten (VERTRAULICH)	1
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	2
2	Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen	3
3	Wassergefährdende Stoffe	
3.1	Formular 3 – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe	5
3.2	Herstellerinformation – Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe - ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1	20
3.3	Herstellerinformation - Sicherheitsdatenblätter	152
4	Immissionsschutz	
4.1	Formular 4 - Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen	1
4.2	Schall	
4.2.1	Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen am Standort Mandern von der I17-Wind GmbH & Co.KG, Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-005 vom 17.01.2024	87
4.2.2	Herstellerinformation – Technische Datenblätter Betriebsmodus	
4.2.2.1	Technisches Datenblatt – Betriebsmodus 0 s – ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW mit TES (Trailing Edge Serrations)	15
4.2.2.2	Technisches Datenblatt – Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s – ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW mit TES (Trailing Edge Serrations)	8
4.3	Schattenwurf	
4.3.1	Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen am Standort Mandern von der I17-Wind	178



	GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2024-004 vom 16.01.2024	
4.3.2	Technische Beschreibung Hersteller – Verminderung von Emissionen	1
5	Abfälle	
5.1	Formular 5 - Abfälle und deren Entsorgung	2
5.2	Herstellerinformation - Technisches Datenblatt Abfallmengen E160	1
5.3	Herstellerinformation - Stellungnahme Abfallentsorgung	1
6	Arbeitsschutz	
6.1	Formular 6 - Angaben zum Arbeitsschutz	1
6.2	Herstellerinformation - Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz bei ENERCON Windenergieanlagen	5
6.3	Herstellerinformation - Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1
6.4	Flucht- und Rettungsplan WEA E-160 EP5 E3	1
6.5	Herstellerinformation – Musterkonformitätserklärung	2
7	Brandschutz	
7.1	Formular 7 – Brandschutz	1
7.2	Anmerkungen zu einem standortbezogenes Brandschutzkonzept	1
7.3	Herstellerinformation – Allgemeines Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, BV-Nr. E-160EP5/E3/166/HAT – Stand 03.04.2024	24
7.4	Herstellerinformation – Brandschutztechnische Stellungnahme für die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald als Ergänzung zum Brandschutzkonzept	2
7.5	Herstellerinformation – Technische Beschreibung Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen EP5	6
8	Naturschutz und Landschaftsschutz	
8.1	Formular 8 – Naturschutz	2
8.2	Fachbeitrag Naturschutz, Textteil – Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen, Gemeinden Mandern und Zerf des PLANUNGSBÜROs HELKO PETERS (2024 _a) – Stand 10/2024	185
8.3	Fachbeitrag Naturschutz, Anhang zu Teil A – Inkludierte Anlagenbezogene Vorhaben auf dem Anlagengrundstück, Eingriffsbilanzierung, Maßnahmenblätter, Visualisierung und Pläne – Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen, Gemeinden Mandern und Zerf des PLANUNGSBÜROs HELKO PETERS (2024 _b) – Stand 10/2024	66



8.4	Fachbeitrag Naturschutz, Anhang zu Teil B – Zuwegung außerhalb des Anlagengrundstücks zur naturschutzfachlichen Genehmigung des PLANUNGSBÜROS HELKO PETERS – Stand 10/2024 (kein Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung)	16
8.5	Rodungsbilanz mit Differenzierung der Zuwegung auf und außerhalb des Anlagengrundstücks	1
8.6	Stellungnahme zur RMA10 des PLANUNGSBÜROS HELKO PETERS (2024c) – Stand 01.10.2024	5
8.7	Lageplan alternative Stellflächenplanung der RMA8	1
9	Kartenmaterial	
9.1	Topografische Karten (Maßstab 1:25.000, M 1:10.000)	3
9.2	Versorgungsleitungen	28
9.3	Sendeanlagen und Richtfunkstrecken (E-Mail-Nachrichten 21.12.2023-27.02.2024)	8
9.4	Aktuelle katasteramtliche Eigentüternachweise	
9.4.1	Eigentüternachweis RMA2 (VERTRAULICH)	10
9.4.2	Eigentüternachweis RMA3 (VERTRAULICH)	1
9.4.3	Eigentüternachweis RMA4 (VERTRAULICH)	10
9.4.4	Eigentüternachweis RMA5+6 (VERTRAULICH)	10
9.4.5	Eigentüternachweis RMA7 (VERTRAULICH)	7
9.4.6	Eigentüternachweis RMA8 (VERTRAULICH)	6
9.4.7	Eigentüternachweis RMA9 (VERTRAULICH)	10
9.4.8	Eigentüternachweis RMA10 (VERTRAULICH)	11
10	Technische Unterlagen zur Beschreibung der Windkraftanlage – Herstellerinformationen	
10.1	Allgemeine Beschreibung der WKA – Beschreibung der Bauteile – Angaben über Anlagen- und Steuerungstechnik	
10.1.1	Technisches Datenblatt ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW	2
10.1.2	Technische Beschreibung allgemein ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW	14
10.1.3	Bauzeichnung - Ansichtszeichnung Hybridturm E160	1
10.1.4	Ansicht Gondel	1
10.1.5	Technische Anweisung – Rettung aus der Aufstiegshilfe – Hailo TOPlift L+	14
10.1.6	Unterlagen Hindernisbefreiung	7



10.1.7	Technische Beschreibung Netzanschluss Standard 6 - Transformator in der Gondel	17
10.1.8	Technische Beschreibung Farbgebung	1
10.1.9	Technische Beschreibung Fundamente	1
10.1.10	Technische Beschreibung Turm	1
10.1.11	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen	1
10.2	Eisansatz	
10.2.1	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung - ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS)	23
10.2.2	Gutachten Eisansatzerkennung der TÜV Nord EnSys GmbH & Co.KG, Bericht Nr. 8111 7247 373 D, Rev. 2– Stand 28.02.2022	22
10.2.3	Gutachten Eisansatzerkennung der TÜV Nord EnSys GmbH & Co.KG, Bericht Nr. 8111 881 239, Rev. 7 – Stand 09.12.2021	32
10.2.4	Antwort WEAG vom 05.07.2024 auf E-Mail-Schreiben vom 17.06.2024 - Gewerbeaufsicht	1
10.2.5	Erklärung WEAG externes Eisansatzerkennungssystem, E-Mail vom 20.12.2024	2
10.3	Technische Beschreibung Blitzschutz (innerer / äußerer)	16
10.4	Technische Beschreibung der Anlagensicherheit (inkl. Wartung und Fernüberwachung)	10
10.5	Mögliche Funktions- und Betriebsstörungen	
10.5.1	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung	1
10.5.2	Technische Beschreibung Anhalten der Windenergieanlage	9
10.6	Technische Beschreibung Schallreduzierung - ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS)	19
10.7	Technische Beschreibung Funktionsweise der Fledermausabschaltung - ENERCON SCADA Bat Protection	12
10.8	Technische Beschreibung ENERCON SCADA: Erfassung und Verarbeitung von Minutendaten	5
10.9	Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung	1
10.10	Weitere Unterlagen Anlagensicherheit	
10.10.1	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	10
10.10.2	Technische Beschreibung Regulierung Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte	7
11	Bauvorlagen - Bauantragsunterlagen gemäß LBauO	
11.1	Anträge auf Baugenehmigung RMA2 bis RMA10	



11.1.1	RMA2 – Antrag auf Baugenehmigung	5
11.1.2	RMA3 – Antrag auf Baugenehmigung	5
11.1.3	RMA4 – Antrag auf Baugenehmigung	5
11.1.4	RMA5 – Antrag auf Baugenehmigung	5
11.1.5	RMA6 – Antrag auf Baugenehmigung	5
11.1.6	RMA7 – Antrag auf Baugenehmigung	5
11.1.7	RMA8 – Antrag auf Baugenehmigung	5
11.1.8	RMA9 – Antrag auf Baugenehmigung	5
11.1.9	RMA10 – Antrag auf Baugenehmigung	5
11.2	Lageplan Abstände WEA untereinander	1
11.3	Übersicht Windpark (Topographische Karte M1:10.000)	1
11.3.1-9	Detailpläne RMA2-10 (Aktuelle katasteramtliche Flurkarte M1:2.000)	9
11.4	Nutzungsverträge Baugrundstücke (Auszüge)	
11.4.1	Nutzungsvertrag Mandern (VERTRAULICH)	3
11.4.2	Nutzungsvertrag Zerf (VERTRAULICH)	3
11.5	Nutzungsverträge Wegenutzung	1
11.5.1	Nutzungsvertrag Kabel und Zuwegung OG Zerf (Angebot, Auszug)	2
11.5.2	Nutzungsvertrag Kabel und Zuwegung OG Mandern (Angebot, Auszug)	2
11.6	Abstandsflächenberechnung, § 8 LBauO, 12/2022	1
11.7	Rückbaukostenschätzung 2025 – Herstellerinformation (VERTRAULICH)	1
11.8	Verpflichtungserklärung Rückbau	1
11.9	Nachweise zur Standsicherheit	
11.9.1	Herstellerinformation – Typenprüfung; u. a. Prüfberichte des TÜV Süd über eine Typenprüfung des Turms und der Fundamente (Flach- und Tiefgründung), Prüfnummer 3443492	294
11.9.2	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Mandern der I17-Wind GmbH & Co. KG., Bericht-Nr.: I17-SE-2024-048 Rev.01 – Stand 05.02.2024	39
11.9.3	Technische Beschreibung Sektormanagement - ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS)	12
11.10	Kipphöhenberechnung	1
12	Unterlagen für die forstrechtliche Prüfung – s. Kap. 8 FBN	1
13	Nachweis verkehrliche Erschließung	1



13.1	Herstellerinformation – Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen	35
13.2	Übersichtsplan Zuwegung Windpark – Stand 27.08.2024	1
13.3	Genehmigungsplanung Zufahrt Windpark Mandern	
13.3.1	Inhaltsverzeichnis	2
13.3.2	Erläuterungsbericht	19
13.3.3	Lageplan M 1:500, Technischer Lageplan Zufahrt mit Luftbild	1
13.3.4	Lagepläne M 1:1.000, Sichtweiten 70 km/ h, 100 km/h, Anhaltesicht	1
13.3.5	Lageplan M 1:250, Schleppkurven Sattelzug 16,5 m	1
13.3.6	Lageplan M 1:250, Schleppkurven Sattelzug 57 m	1
13.3.7	Lageplan M 1:250, Schleppkurven Sattelzug 90 m	1
14	Antragsformular luftrechtliche Prüfung	1
15	Antragsformular Richtfunk Bundesnetzagentur	4
16	Umrisse Bodeneingriffsflächen für die denkmalschutzrechtliche Prüfung	digital/ Shape
17	Bestätigung der Übereinstimmung von schriftlichen und elektronischen Unterlagen	1

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Genehmigung für jede einzelne Windenergieanlage. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle Windenergieanlagen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind.



Inhaltsverzeichnis der Inhalts-/Nebenbestimmungen und Hinweise

	Seite
1. Allgemeines	9
2. Immissions- und Arbeitsschutz	11
3. Baurecht	28
4. Naturschutz und Landschaftspflege	41
5. Luftverkehrsrecht	59
6. Straßenrecht	64
7. Forstrecht	68
8. Wasser- und Abfallrecht	72
9. Archäologie	75
10. Geologie und Bergbau	77
11. Landwirtschaft	78
12. Westnetz	78

1. Allgemeines

- 1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigungen zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 An der Baustelle ist das beiliegende Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen, gem. § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO).



- 1.3 Der Beginn der Errichtung der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorher anzuzeigen.
- 1.4 Der Termin der Inbetriebnahme der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die Genehmigungen erlöschen gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigungen mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 1.6 Zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, die nach der Erteilung der Genehmigungen festgestellt werden, bleiben nachträgliche Anordnungen vorbehalten.
- 1.7 Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und



Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels, anzuzeigen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

2.1 Lärm

2.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionsort		IRW tags	IRW nachts
IO 1	Mühlenweg 1, Mandern	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2	Zerfer Straße 30, Mandern	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3	Waldstraße 5, Mandern	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 4	Im Flürchen 23, Mandern	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 5	Im Flürchen 30, Mandern	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 6	Ober dem Bann 27, Mandern	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 7	Hirschfelderhof 12, Zerf	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 9	Manderner Straße 63, Zerf- Frommersbach	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 13	Bahnhofstraße 74, Zerf- Frommersbach	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).



2.1.2 Die Windenergieanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel: $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$** (Grenzwert) - nicht überschreiten:

2.1.3 Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: BM 0s, 00:00 – 24:00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
RMA2- RMA10	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$ [dB(A)]	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2

- WEA: Windenergieanlagenbezeichnung
- $\bar{L}_{W,Oktav}$: maximal zulässiger, aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: Herstellerangabe)
- $L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
- σ_P : Serienstreuung
- σ_R : Messunsicherheit
- σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
- $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten



im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{w, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{w, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigungen zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, max,i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e, max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

2.1.4 Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an den Windenergieanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KT_N \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine



Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windenergieanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windenergieanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) dürfen die betroffenen Windenergieanlagen entgegen Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden, bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und der die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, dürfen die betreffenden Windenergieanlagen während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windenergieanlagen in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windenergieanlage zu betrachten.

- 2.1.5** Die Windenergieanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

2.1.6 Lärmhinweise:



Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage RMA 2:

Immissionsort		Immissionsanteil
IO 7	Hirschfelderhof 12, Zerf	33,1 dB(A)
IO 9	Manderner Straße 63, Zerf-Frommersbach	30,7 dB(A)
IO 13	Bahnhofstraße 74, Zerf-Frommersbach	29,2 dB(A)

Windenergieanlage RMA 3:

Immissionsort		Immissionsanteil
IO 7	Hirschfelderhof 12, Zerf	37,4 dB(A)

Die **Windenergieanlage RMA 4** verursacht an keinem der betrachteten Immissionsorte einen Immissionsbeitrag, der das Irrelevanzkriterium ($\leq 12,0$ dB(A)) nicht einhält.

Windenergieanlage RMA 5:

Immissionsort		Immissionsanteil
IO 13	Bahnhofstraße 74, Zerf-Frommersbach	28,2 dB(A)

Windenergieanlage RMA 6:

Immissionsort		Immissionsanteil
IO 4	Im Flürchen 23, Mandern	28,9 dB(A)

Windenergieanlage RMA 7:



Immissionsort		Immissionsanteil
IO 1	Mühlenweg 1, Mandern	34,5 dB(A)
IO 2	Zerfer Straße 30, Mandern	34,5 dB(A)
IO 3	Waldstraße 5, Mandern	34,3 dB(A)
IO 4	Im Flürchen 23, Mandern	33,0 dB(A)
IO 5	Im Flürchen 30, Mandern	33,8 dB(A)
IO 6	Ober dem Bann 27, Mandern	30,1 dB(A)

Windenergieanlage RMA 8:

Immissionsort		Immissionsanteil
IO 4	Im Flürchen 23, Mandern	31,7 dB(A)
IO 6	Ober dem Bann 27, Mandern	29,1 dB(A)

Windenergieanlage RMA 9:

Immissionsort		Immissionsanteil
IO 4	Im Flürchen 23, Mandern	28,1 dB(A)

Windenergieanlage RMA 10:

Immissionsort		Immissionsanteil
IO 7	Hirschfelderhof 12, Zerf	35,9 dB(A)

2.2 Schattenwurf

2.1.1 Die beantragten Windenergieanlagen **RMA3, RMA 4, RMA 5, RMA 9 und RMA 10** sind jeweils antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.

2.1.2 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht



verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.

- 2.1.3** Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von den beantragten Windenergieanlagen betroffenen Immissionsorten, an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht, und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.
- 2.1.4** Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 5, 6 und 7 zu überprüfen. Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch den Sach- bzw. Fachkundigen eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, vorzulegen.

2.2 Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen



- 2.2.1** Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windenergieanlagen sowie die sog. „Befahranlagen“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windenergieanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

- 2.2.2** Bedingung:
Die beantragten Windenergieanlagen sind mit einem Eiserkennungssystem (externer Sensor) gemäß des Gutachtens der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Nr. 8111 7247 373 D Rev. 2 vom 28.02.202, auszustatten. Auf die E-Mail der Antragstellerin vom 20.12.2024 in Kapitel 10.2.5 der Antragsunterlagen wird verwiesen.
- 2.2.3** Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
- 2.2.4** Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen und der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021 sowie Nr. 8111 7247 373 D Rev. 2 vom 28.02.2022) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name,



Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

- 2.2.5 Für den Fall, dass eine Rotorblattheizung in den beantragten Windenergieanlagen verbaut werden soll, ist deren Betrieb bei laufender Anlage nicht zulässig.

Hinweis:

Laut den Herstellern werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblattheizung durchgeführt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen, dass es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, kann diese Nebenbestimmungen auf schriftlichen Antrag angepasst werden.

- 2.2.6 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege)



sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.3 Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

2.3.1 Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen an den WEA **RMA7** und **RMA3** sowie an einer weiteren der neun Windenergieanlagen des Windparks Mandern eine schalltechnischen Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) im beantragten Betriebsmodus durchzuführen:

Das Messkonzept ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Trier abzustimmen.

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsorten (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.



Ergänzend dazu sind die übrigen sechs nicht vermessenen Windenergieanlagen ebenfalls innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

- 2.3.2** Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen; etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:



- Betriebsweise der Windenergieanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (s. auch Nebenbestimmung Nr. 2.1.7)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windenergieanlage (Automatikstart oder manuell)

2.4 Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

2.4.1 An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

* https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

2.4.2 Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und



den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt) sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 2.4.3** Wenn bei den Prüfungen durch den Sachverständigen Schäden, sich anbahnende Schäden benannt oder sonstige Reparaturempfehlungen aufgezeigt werden, sind diese Mängel unverzüglich zu beheben.
- 2.4.4** Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Befahranlagen“ gelten ferner folgende Auflagen:
Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 2.4.5** Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlagen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.
Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte



Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

- 2.4.6** Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugs- /Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

2.5 Arbeitsschutz

- 2.5.1** Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen [ehemals BG-Information –BGI 657], Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

- 2.5.2** Es ist eine Betriebsanweisung o. ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:



- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- für den Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

2.6 Sonstiges

2.6.1 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Bescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- EG-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windenergieanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).

2.6.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Regionalstelle



Gewerbeaufsicht Trier, nach § 52b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

2.6.3 Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vor Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windenergieanlagen unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

2.6.4 Baustellenverordnung:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:



- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m zu Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.



3 Baurecht

3.1 **Bedingungen**

3.1.1 **Erschließung**

Zur Sicherstellung der wegemäßigen Erschließung für die Errichtung, des laufenden Betriebs und des nach dauerhafter Nutzungsaufgabe notwendigen Rückbaus der jeweiligen Windenergieanlage ist die Eintragung entsprechender Zuwegungsbaukosten auf den in privater Hand liegenden Grundstücken notwendig. Daher ist pro Windenergieanlage eine Aufstellung der durch die Zuwegung betroffenen Grundstücke inklusive der Eigentümersachweise und Lageplan mit Darstellung der geplanten Erschließung der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Anschließend sind die entsprechenden Baukosten vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzutragen.

Aufgrund der Neuregelung des § 11b des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023) sind die Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigten eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand grundsätzlich zur Duldung der Überfahrt und Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau der Windenergieanlage verpflichtet, nicht jedoch während des laufenden Betriebs der Windenergieanlage nach Maßgabe der zitierten Rechtsvorschrift.

Vor Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde hierzu die entsprechenden Nutzungsverträge zu den in öffentlicher Hand liegenden Grundstücken vorzulegen.

3.1.2 **Rückbauverpflichtung / Festsetzung der Sicherheitsleistung**

Allgemeine Hinweise:

Die Windenergieanlage(n) ist/sind nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung und Fundamentierung sind vollständig zu beseitigen.



Rückbau ist die Beseitigung des Vorhabens, welches der bisherigen Nutzung diene, und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert. Dazu gehören auch die zugehörigen Einrichtungen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen, soweit diese von den Genehmigungen nach dem BImSchG umfasst sind. Die durch die Vorhaben bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Standort die natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen wieder erfüllt. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen. Diese sind bei Bedarf mit der zuständigen Behörde (z. B. Naturschutz-/ Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

Vor Baubeginn ist durch den Antragsteller eine öffentlich-rechtliche Baulast einzutragen, mit der er sich zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlage sowie der Beseitigung vorhandener Bodenversiegelungen (auch Pfahlgründungen) verpflichtet. Eine Aufgabe der Nutzung ist anzunehmen, wenn die bisherige Nutzung dauerhaft beendet wird, also keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bisherige privilegierte Nutzung in absehbarer Zeit wiederaufgenommen wird. Die einzutragenden Rückbau-Baulasten sind unter Nr. 3.2.2 aufgeführt.

Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

Der Antragsteller hat gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Sicherung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn für die 9 Windenergieanlagen Enercon E-160, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser



160 m, Nennleistung 5,56 MW auf Gemarkung Mandern und Zerf gemäß nachfolgender Aufstellung (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) pro Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

- a. für RMA2, GID 7159
Koordinaten X335440 Y5495948
Gemarkung Mandern, Flur 17, Flurstück 188/19
Sicherheitsleistung [REDACTED] Euro

- b. für RMA3, GID 7160
Koordinaten X335411 Y5495511
Gemarkung Zerf, Flur 42, Flurstück 19
Sicherheitsleistung [REDACTED] Euro

- c. für RMA4, GID 7161
Koordinaten X336103 Y5495897
Gemarkung Mandern, Flur 17, Flurstück 188/24
Sicherheitsleistung [REDACTED] Euro

- d. für RMA5, GID 7162
Koordinaten X336060 Y5496429
Gemarkung Mandern, Flur 17, Flurstück 188/23
Sicherheitsleistung [REDACTED] Euro

- e. für RMA6, GID 7163
Koordinaten X336528 Y5496797
Gemarkung Mandern, Flur 17, Flurstück 188/23
Sicherheitsleistung [REDACTED] Euro

- f. für RMA7, GID 7164



Koordinaten X337079 Y5496916
Gemarkung Mandern, Flur 17, Flurstück 189/20
Sicherheitsleistung Euro

g. für RMA8, GID 7165
Koordinaten X336977 Y5496514
Gemarkung Mandern, Flur 17, Flurstück 189/19
Sicherheitsleistung Euro

h. für RMA9, GID 7166
Koordinaten X336537 Y 496180
Gemarkung Mandern, Flur 17, Flurstück 188/25
Sicherheitsleistung Euro

i. für RMA10, GID 7167
Koordinaten X336028 Y5495500
Gemarkung Mandern, Flur 17, Flurstück 188/18
Sicherheitsleistung Euro

zu erbringen und diese beim Landkreis Trier-Saarburg zu hinterlegen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist **vorzugsweise** zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d. h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank- oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Trier-Saarburg als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Landkreis Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, zu hinterlegen. (Als Muster ist die



beigefügte Anlage 2 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 19.04.2024 – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich – zu nutzen.)

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek.

3.1.3 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergehen die Genehmigungen unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels gegenüber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird, eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nr. 3.1.2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.



3.1.4 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, und der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.1.5 Prüflingenieur und Bauleitende Person

Vor Baubeginn ist der Prüfbericht von einem zugelassenen Prüflingenieur vorzulegen. Statisch tragende Bauteile dürfen erst nach Vorlage der mängelfreien Prüfberichte errichtet werden. Für die Abnahme und Überwachung der Baumaßnahme ist der Prüflingenieur zu beauftragen. Der Prüflingenieur ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen. Entsprechende Prüfberichte sind unverzüglich vorzulegen. Die Bemerkungen im Prüfbericht des Prüflingenieurs sind zu beachten.

Nach § 55 Abs. 1 LBauO hat die Bauherrin oder der Bauherr vor Baubeginn Namen und Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

3.2 Auflagen:

3.2.1 Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten (§ 77 Abs. 1 LBauO).

3.2.2 Die abschließende Fertigstellung bzw. die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.



- 3.2.3** Vor Baubeginn ist der Nachweis über die Einmessung der Standorte durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestätigen. Eine entsprechende Absteckungsskizze mit Angaben der Koordinaten ist diesem Nachweis beizufügen.
- 3.2.4** Vor Baubeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.
- 3.2.5** Es ist eine Abnahmebescheinigung des beauftragten Bodengutachters für die Abnahme der Fundamentsohle bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorzulegen. Das Betonieren des Fundaments darf erst nach Vorlage der Abnahmebescheinigung des Bodengutachters erfolgen.
- 3.2.6** Vor Baubeginn ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind. Es muss gewährleistet sein, dass alle Belange der Standsicherheit geprüft und dauerhaft gewährleistet werden. Die Standsicherheit bezieht sich auf das Fundament und den Mast unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die Standsicherheit hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der Übertragungstechnischen Teile ab (Belange der Betriebssicherheit).
- 3.2.7** Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen



durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln.

- 3.2.8** Die Konformität der Rotorblätter mit den Antragsunterlagen ist durch eine Herstellerbescheinigung (Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204) zu bestätigen. Mit Inbetriebnahme der Anlage ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.
- 3.2.9** Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüferingenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muss der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorgelegt werden. Mit der Abnahme der Stahleinlagen und Überwachung ist der Prüferingenieur zu beauftragen. Der Prüferingenieur ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen. Die einzelnen Abschnitte dürfen erst nach mängelfreien Abnahmen durch den Prüferingenieur betoniert werden. Vor Aufstellung der Windenergieanlage muss der mängelfreie Abnahmebericht der Fundamente durch einen zugelassenen Prüferingenieur vorgelegt werden. Hierbei ist insbesondere der Prüfbescheid zur Typenprüfung als Bestandteil der Genehmigungen zu beachten.
- 3.2.10** Die ausführende Stahlbaufirma muss die Zertifizierung nach DIN EN 1090 für die Ausführung von Stahlbauarbeiten mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 besitzen. Der Eignungsnachweis ist vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.2.11** Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.



Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden. Für den Turm und das Fundament ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z. B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z. B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

Für die Wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Auflagen im Lastgutachten
- Auflagen im Bodengutachten
- Baugenehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Fundament, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen



Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen vorgelegt werden können. Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren.

Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

Die Prüfung hat nach den „Grundsätzen für die Wiederkehrende Prüfung von Windenergieanlagen“ vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sowie der vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) herausgegebenen aktuellen Fassung, zu erfolgen.

3.2.12 Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, Seite 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12).



- 3.2.13** Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die installierte Anlage mit der begutachteten Anlage und der vorliegenden Typenprüfung übereinstimmt.
- 3.2.14** Das Gutachten zur Standorteignung der I17-Wind GmbH & Co. KG., Bericht-Nr.: I17-SE-2024-048 Rev.01 vom 05.02.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- 3.2.15** Die gutachterliche Stellungnahme (Lastgutachten) eines anerkannten Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis des Turms, der Gründung, der Rotorblätter und des Maschinenbaus ist noch vorzulegen.
- 3.2.16** Die Prüfberichte des TÜV Süd über eine Typenprüfung des Turms und der Fundamente (Flach- und Tiefgründung), Prüfnummer 3443492 sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Prüfbericht (inklusive aller Auflagen und Bemerkungen der dazugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen) ist Bestandteil dieser Genehmigungen und ist bei der Bauausführung zu beachten. Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen ist im Rahmen der Bauüberwachung durch zugelassene Prüfberechtigte zu überwachen. Hierüber ist vor Fertigstellung eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.
- 3.2.17** Vor dem Probelauf der Windenergieanlage hat der Sachverständige für Windenergieanlagen gegenüber der unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Trier-Saarburg die diesbezügliche Unbedenklichkeit zu bestätigen.



3.2.18 Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ein mängelfreies Abnahmeprotokoll des anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

3.2.19 Die Windenergieanlagen sind nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen, Fundamentierung sowie die für die Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert, mit den zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Für den Rückbau (Abbruch) der Windenergieanlagen sind die dafür erforderlichen Baugenehmigungen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zu beantragen.

Der Bauherr ist verpflichtet etwaige Rechtsnachfolger über die bestehende Rückbauverpflichtung zu unterrichten und dafür zu sorgen, dass sie die Rückbauverpflichtung übernehmen.

3.2.20 Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit rechtzeitig vorzulegen.

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der Windenergieanlagen sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der Windenergieanlagen müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden. Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die



Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

3.2.21 Baulasten

Die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Abstände und Abstandsflächen der von Ihnen geplanten Windenergieanlagen, werden nicht eingehalten. Es ist deshalb durch Baulasteintragung öffentlich-rechtlich zu sichern, dass die auf Ihrem Grundstück fehlenden Abstände bei den Nachbargrundstücken eingehalten werden (§ 9 Abs. 1 LBauO). Zudem sind gemäß Punkt 2.1 erwähnten Rückbaubaulasten einzutragen. Vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind folgende Baulasten im Baulastenregister der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einzutragen:

Abstandflächenbaulasten:

RMA2	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 188/20
RMA3	keine Baulast erforderlich		
RMA4	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 188/18
	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 188/19
RMA5	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 188/22
RMA6	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 189/18
RMA7	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 189/19
RMA8	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 188/25
	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 310
RMA9	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 188/24
RMA10	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 188/2
	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 194/3

Rückbaubaulasten:

RMA2	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 188/19
RMA3	Gemarkung: Zerf	Flur: 42	Flurstück 19



RMA4	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 188/24
RMA5	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 188/23
RMA6	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 188/23
RMA7	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 189/20
RMA8	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 189/19
RMA9	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 188/25
RMA10	Gemarkung: Mandern	Flur: 17	Flurstück 188/18

Diese Baulasten sind bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einzutragen.

3.2.22 Brandschutz:

Das Brandschutzkonzept in Kapitel 6.2 der Antragsunterlagen (Stand 03.04.2024) ist Bestandteil der Genehmigung.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

Für die neun Windenergieanlagen wird das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG hergestellt und das Einvernehmen nach der Rechtsverordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück unter Aufnahme nachfolgender Bedingungen, Auflagen und Anordnungen erklärt.

4.1 Auflagen:

4.1.1 Alle nachfolgend genannten naturschutzfachlichen Unterlagen mit allen dazugehörigen Kartendarstellungen und vorgelegten Nachträgen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung.

- PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS (2024_a): Fachbeitrag Naturschutz – Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen. Gemeinden Mandern und Zerf. Stand 10.2024.



- PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS (2024B): FACHBEITRAG NATURSCHUTZ – ANHANG ZU TEIL A – INKLUDIERT ANLAGENBEZOGENE VORHABEN AUF DEM ANLAGENGRUNDSTÜCK. EINGRIFFSBILANZIERUNG, MAßNAHMENBLÄTTER, VISUALISIERUNG UND PLÄNE – ERRICHTUNG UND BETRIEB VON 9 WINDENERGIEANLAGEN. GEMEINDEN MANDERN UND ZERF. STAND 10.2024.
- PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS (2024C): STELLUNGNAHME RMA10. STAND 01.10.2024.

Die in den Fachbeitrag Naturschutz zur Errichtung von neun Windenergieanlagen (vgl. PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2024_a, PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2024_b) ermittelten und im Verzeichnis der externen Kompensationsmaßnahmen konkretisierten, dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu beachten und umzusetzen, soweit nicht anders in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

- 4.1.2** Es ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen, welche der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg schriftlich zu benennen ist. Die ÖBB ist unabhängig von der Vorhabenträgerin, den ausführenden Unternehmen und der technischen Bauleitung. Sie hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Diese ist durch eine fachlich qualifizierte Person (Landschaftsplanerin/ Biologin oder vergleichbare Qualifikation mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung im Gebiet des Naturschutzes) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt (vgl. PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2024_a). Die ÖBB



unterrichtet die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg unverzüglich über alle Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Regelungen. Die ÖBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, sofern umweltrelevante Belange betroffen sind.

Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den naturschutzfachlichen Auflagen sind mit der unteren Naturschutzbehörde vorab zu erörtern und erfordern die schriftliche Zustimmung bzw. Zustimmung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz per E-Mail.

Folgende Arbeitsschritte

- Baueinweisung
- Umsetzung der Maßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes
- Bau der Zuwegungen inkl. evtl. Gehölzbeseitigungen und Abschluss der Fundamentierungsarbeiten
- Beginn und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vor Baubeginn / während der Bauphase / nach der Bauphase (Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend Kapitel 13 des Fachbeitrags Naturschutz (vgl. PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2024_a))

sind zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung einzelner Arbeitsschritte zur Verfügung zu stellen.

Vorkommen von besonders und/oder streng geschützten Arten während der Bauphase sind unverzüglich der zuständigen immissionsschutzrechtlichen



Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der unteren Naturschutzbehörde
der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zu melden.

4.1.3 Zur Vermeidung langfristiger Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, dürfen Bodenarbeiten nur bei trockener Witterung und abgetrockneten Böden bis maximal steif-plastische Bodenkonsistenz (ko3) und eine Befahrung des Bodens nur bis maximal weich-plastische Bodenkonsistenz (ko4) gemäß DIN 18915 bzw. DIN 19731 durchgeführt werden. Als stets bearbeitbar gelten reine Kiese oder Sande, bei gemischtkörnigen Böden (u. a. Oberböden, Lehme) müssen vor jeder Befahrung und Bearbeitung die Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit festgestellt werden. Sollte auf eine labortechnische Bestimmung von Konsistenz, Bodenart, Wassergehalt und Wasserspannung verzichtet werden, so kann als Schnelltest auf der Baustelle eine händische Bodenansprache der Konsistenz (ko) durchgeführt werden. Hierbei wird ermittelt, ob der Boden fest (ko1), halbfest-bröckelig (ko2), steif-plastisch (ko3), weich-plastisch (ko4), breiig-plastisch (ko5) oder zähflüssig (ko6) ist. Böden mit Konsistenz ko1 und ko2 können immer bearbeitet und befahren werden, Böden mit Konsistenz ko5 und ko6 nie. Handelt es sich um einen Boden mit Konsistenz ko4 darf dieser nicht bearbeitet, aber bei Verwendung von Baggermatratzen o.ä. befahren werden. Zur Feststellung der Bearbeitbarkeit bei Böden mit Konsistenz ko3 muss eine (steinfreie) Bodenprobe in der Hand geknetet und anschließend zu einer 3 mm dünnen Walze ausgerollt werden. Lässt sich das Material entsprechend dem Vorhaben ausrollen ist der Boden nicht bearbeitbar, reißt die Rolle vorher, darf gearbeitet werden.

4.1.4 Die belebte Oberbodenschicht im Eingriffsbereich ist entsprechend DIN 18915 vor der Verdichtung/ Schotterung abzuschieben und am Rand des Baufeldes zwischen zu lagern (Abschieben der belebten Bodenoberschicht vor Verdichtung). Anschließend ist sie fachgerecht zu verwerten durch



Wiedereinbringung vor Ort (insbesondere als Auflage auf den Betonfundamenten) oder an anderem Ort. Bei allen Erdarbeiten wie auch der Anlage der Bodenmieten sind die entsprechenden Vorgaben nach DIN 18300 und DIN 19731 zu beachten. Durch geeignete Arbeitsweisen und angepassten Maschineneinsatz ist der Boden vor schädlichen Veränderungen zu schützen. Dies gilt bei allen Arbeitsschritten von der Baufeldfreimachung bis zur Wiederherstellung der Flächen nach Bauabschluss. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,5 m hohen Mieten zwischenzulagern und mit einer Ansaat zu begrünen. Eine Zwischenlagerung von Bodenausbau darf einen Zeitraum von maximal 3 Jahren, ab Inbetriebnahme der Anlage, nicht überschreiten. Die Wiederverwendung der verbleibenden Aushubmassen ist zu dokumentieren.

Darüber hinaus anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich (EBV – Ersatzbaustoffverordnung), sofern die Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden. Keinesfalls dürfen Bodenüberschussmassen im 10-m-Bereich bzw. 40-m-Bereich oder im Überschwemmungsbereich eines Gewässers gelagert oder abgelagert werden.

- 4.1.5** Es ist i. S. d. § 7 Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine bodenkundliche Baubegleitung zum Schutz vor schädlicher Bodenveränderungen bei der Errichtung sowie dem Rückbau von temporären Zuwegungen und Lagerflächen nach DIN 19639 einzusetzen, die gegenüber dem bauausführenden Personal weisungsbefugt und der zuständige immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg schriftlich zu benennen ist.



4.1.6 Vor Baubeginn sind die nach § 4 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i. V. m. § 17 Abs. 4 BNatSchG sowie nach § 9 Abs. 3 LNatSchG im Rahmen der Bestandserfassungen angefallenen Geofachdaten der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg so zur Verfügung zu stellen, dass diese in das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) übernommen werden können. Bzgl. der Datenaufbereitung wird auf OSIRIS-NEO Serviceportale Biotope (<https://naturschutz.rlp.de/fachanwendungen/serviceportale-4-lnatschg/serviceportal-biotope>) und Arten (<https://naturschutz.rlp.de/fachanwendungen/serviceportale-4-lnatschg/serviceportal-arten>) verwiesen.

Die Anmeldung zu den jeweiligen Service-Portalen erfolgt zentral unter der Adresse: anmeldung.naturschutz.rlp.de.

4.1.7 Bzgl. der zeitlichen Regelung von Rodungsarbeiten bzw. Gehölzschnitt ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten, wonach Rodungen und Gehölzschnitte in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen sind. Für die Standorte der Windenergieanlagen im Wald **RMA2, RMA3, RMA4, RMA8, RMA9 und RMA10** gilt die Bauzeitenbeschränkung bzgl. Baumfällungs- und Rodungsarbeiten gemäß Maßnahme V6 (vgl. PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2024_b) zum Schutz der Wildkatze innerhalb des Zeitfensters vom **31. Oktober bis 31. Dezember**. Abweichungen hiervon sind mit der ökologischen Baubegleitung zu erörtern und bedürfen einer Zustimmung der zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

4.1.8 Vermeidung von Nachtbaustellen:



Insgesamt sind die Baumaßnahmen in den einzelnen Bauabschnitten ohne längere Unterbrechungen zügig durchzuführen. Begründete Ausnahmen sind unverzüglich der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg mitzuteilen. Dies soll verhindern, dass Wildkatzen z. B. während einer längeren Baupause im Frühjahr in die Bereiche im näheren Umfeld der Bauflächen zurückkehren und bei einer Fortsetzung der Bauarbeiten bei der Jungenaufzucht gestört werden. Zudem sind Bauarbeiten während der Aufzuchtzeit nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchzuführen. Die nächtliche Anlieferung von Kran- und Anlagenteilen kann auch außerhalb der zuvor genannten Bauzeitenregelung erfolgen, da es sich um einen zeitlich überschaubaren Rahmen der Anlieferung handelt.

4.1.9 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung:

Die Baufeldfreimachung (inkl. Fällung von Höhlenbäumen) erfolgt im Winterhalbjahr, d. h. Rodungen entsprechend Auflage 9 im Zeitraum vom 31. Oktober bis 31. Dezember. Je nach Art und Wetterbedingungen ist bei „winterharten“ Fledermausarten bei Nachttemperaturen im positiven Bereich mit Aktivität in den Winterrandmonaten zu rechnen.

Grundsätzlich gilt bei Rodung von Gehölzen: Wird die Gehölzentfernung nachweislich in einem fledermausfreien Zeitraum innerhalb des Zeitfensters vom 31. Oktober bis 31. Dezember (vgl. Auflage 10) durchgeführt oder ist nur schwaches Baumholz (BHD < 30 cm) betroffen, das nachweislich nicht als Winterquartier geeignet ist, kann die Fällung ohne konkrete Besatzkontrolle während einer zwingend frostreichen Periode zwischen 31. Oktober bis 31. Dezember stattfinden.

Eine Kontrolle der potenziell wintertauglichen nutzbaren Quartierstrukturen auf Besatz (per Hubarbeitsbühne oder Seilklettertechnik und Endoskopkamera) ist



durch fachkundige Personen unmittelbar vor der Fällung durchzuführen. Bei Feststellung von Fledermausbesatz sind im Einzelfall zu definierende Maßnahmen möglich, um eine Realisierung der Bauflächen zu ermöglichen (kontrollierte Fällung unter Erhalt der Quartierstruktur, Bergung etc.). Besetzte Höhlenbäume sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine Fällung der Bäume bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Eine Entnahme von streng geschützten Tieren bedarf einer vorherigen Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

4.1.10 Die Einrichtung und Anlage von Lager- und Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig. Abweichungen hiervon sind mit der ökologischen Baubegleitung zu erörtern und bedürfen einer Zustimmung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

4.1.11 Im Rahmen der Baustelleneinrichtungsflächen sind insbesondere folgende Maßnahmen zu beachten:

- Baufeldabgrenzung und Beschränkung von Gehölzbeseitigungen und Bodeneingriffe auf das unbedingt notwendige Maß
- Schonung von Gehölzen entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und DIN 18916 „Maßnahmen zum Wurzel- und Stammschutz entlang der Baubereiche“ i. V. m. RAS-LP4 und die ZTV-Baumpflege der FLL in der jeweils aktuellen Fassung. Der Bauherr muss vor Baubeginn sicherstellen, dass die o.g. Verordnungen und Richtlinien bekannt sind und beachtet werden
- keine Inanspruchnahme sonstiger Vegetationsflächen als Baustelleneinrichtungsflächen



- keine Befahrung von Flächen außerhalb der Zuwegungen und ausgewiesenen Baustellenflächen; Baufahrzeuge werden ausschließlich im befestigten Baubereich geparkt
- Minimierung der dauerhaft geschotterten Bereiche auf ein unbedingt notwendiges Maß
- Rückbau ggf. geschotterter, nicht mehr benötigter Arbeitsbereiche (bauzeitliche Lager- und Montageflächen) nach Errichtung der Anlage bzw. keine Befahrung von unbefestigten Bereichen.

4.1.12 Schaffung von jeweils zwei Geheckplätzen für die Wildkatze an jedem WEA-Waldstandort (**RMA2, RMA3, RMA4, RMA8, RMA9 und RMA10**) durch Errichtung von großvolumigen Holz- und/oder Wurzelhaufen bzw. -teller (vgl. PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2024_b), die mit Reisig abgedeckt werden, mit einer Grundfläche von ca. 3 x 3 m und einer Höhe von ca. 2 m. Die exakten Standorte im Randbereich/Übergangsbereich zwischen Betriebsfläche und Waldfläche der verbleibenden Betriebsflächen werden vom Fachgutachter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt ausgewählt und sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg mitzuteilen.

Für die langfristige Sicherung der Geheckplätze soll eine Beschilderung erfolgen, aus der deutlich wird, dass das Entfernen der Holzhaufen aus Artenschutzgründen nicht gestattet ist. Es soll jedoch kein Hinweis auf die Wildkatze erfolgen, um Störungen durch Personen zu vermeiden. Weiterhin werden die Standorte der Geheckplätze in das Forsteinrichtungswerk aufgenommen.

4.1.13 Ausgleichsmaßnahme A_1 entsprechend PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS (2024_b) auf der Parzelle Gemarkung Mandern, Flur 17, Flurstück-Nr. 188/21 mit



einer Flächengröße von 6 ha. Waldumbau der zurzeit v.a. mit Fichten bestockten Fläche zu Laubmischwald durch Einbringen von Eiche und Hainbuche sowie Winterlinde, in frischeren Bereichen ggf. auch Einbringung von Weißtanne und Spitzahorn.

Pflanzung von Eichen und Hainbuchen sowie Winterlinden, wobei die Eichen in aufgelichtete Bereiche von ausreichender Größe gepflanzt werden. Pflanzung von Hainbuchen und Winterlinden sind im Halbschatten oder in kleineren Lücken vorzunehmen. Schutz durch Knotengeflechte sind erforderlich, Mindestgröße Gatter bei Eichen ca. 35 * 40m, bei Hainbuchen oder Winterlinden 15 * 15 m (angepasst an die örtlichen Verhältnisse). Einbringung von Weißtannen und Spitzahorn in den frischeren Bereichen und Übernahme der Laubhölzer aus natürlicher Verjüngung Zurückdrängung der Fichten in den künstlich verjüngten, eingezäunten Flächen. Es gilt nach Fertigstellung ein Nutzungsverzicht von 20 Jahre (nach Entnahme der Fichten).

- 4.1.14** Ausgleichsmaßnahme A_2 entsprechend PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS (2024b). Alle bei der Baumaßnahme entstehenden dauerhaft vorzuhaltenden Betriebsflächen und Böschungen sind als Langgrasflur / Hochstaudenflur / Ruderalflur zu entwickeln. Dies betrifft die für den Schadensfall der WEA verbleibenden Flächen, die direkten Böschungen des Mastfußes sowie alle entstehenden Böschungen im Zuge der Terrassierungen der Kranstellflächen, Vorbehalts- und Lagerflächen. Eine Mahd der Flächen ist ausschließlich im ausgehenden Winter durchzuführen (Januar/Februar). Das abgetrocknete Mahdgut soll danach innerhalb von 2 Wochen aufgenommen werden. Alternativ ist eine Mulchmahd im ausgehenden Winter zulässig. Alle Böschungen sind mit einer Regiosaatgutmischung (HK9 = Herkunftsregion Saarpfälzer Bergland) i. V. m. einem hohen Anteil von Hochstauden einzusäen. Die Mischung gewährleistet eine standorttypische Artenzusammensetzung mit hohem, dichtem Wuchs – infolge der extensiven Pflege langfristig mit einem



Hochstaudenaspekt -, so dass Greifvögel nicht bis zum Boden gelangen können.

Die Maßnahme ist generell im Bereich von mit Mutterboden abgedeckten versiegelten Flächen und entstehenden dauerhaften Böschungsflächen anzuwenden (vgl. PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2024b).

4.1.15 Ausgleichsmaßnahme A_3 entsprechend PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS (2024b) für die **RMA3** auf der Parzelle Gemarkung Zerf, Flur 14, Flurstück-Nr. 7. Schaffung eines temporären Waldrefugiums in einem Altbuchenbestand auf einer Fläche von 10.324 m². Die rezenten Alt-Buchen in dieser Fläche werden für einen Zeitraum von 30 Jahren nicht genutzt. Die Bäume bleiben bis zu ihrer natürlichen Zerfallsphase auf der Fläche stehen, wobei sowohl stehendes als auch liegendes Totholz erhalten bleibt. Um die Bäume für Vögel und Fledermäuse besser zugänglich zu machen, werden die Altbuchen und die bereits abgestorbenen Bäume mit starkem Stammholz durch Freistellung zugänglicher gemacht. Dazu wird ein Lichtschacht mit einem Radius von 4 bis 6 Metern um die Bäume herum freigeschnitten. Die Erhaltung der bestehenden Alt-Bäume sowie der Verzicht auf Nutzung zur Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzanteils im Rahmen der natürlichen Sukzession stellt eine äußerst wertvolle Maßnahme dar, um Waldfledermausarten und waldbewohnende Vogelarten wie Spechte und Greifvögel zu fördern. Die Lichtschächte tragen zusätzlich zur Attraktivität bei. Neben Vögeln und Fledermäusen profitieren auch andere Tiergruppen wie insbesondere xylobionte Insekten (Hirschkäfer) von dieser Maßnahme. Gleichzeitig verbessert sich die Habitatqualität für weitere waldbewohnende Arten wie die Wildkatze, die in den dichten Buchenverjüngungen mit dem stehenden und liegenden Totholz sowie anderen Sonderstrukturen zahlreiche benötigte Habitatmerkmale findet.

Der Verzicht einer forstlichen Nutzung führt dazu, dass mechanische Belastungen durch Befahren des Gebietes, Bodenverdichtungen und Bildung



von Fahrspuren (Rückegassen) vermieden werden, was eine Aufwertung des Bodenschutzes bedeutet. Da die natürliche Zerfallsphase des Waldes zugelassen wird und sich naturwaldartige Strukturen entwickeln können, trägt die Maßnahme auch zur Verschönerung des Landschaftsbildes bei, da ein naturnahes und ursprüngliches Erscheinungsbild der Landschaft entsteht.

4.1.16 Vor Betriebsbeginn sind die Verträge mit den Bewirtschaftern aller Ausgleichsflächen zu langfristigen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für alle Maßnahmenflächen inkl. Katasterplänen mit Angabe der jeweiligen Eigentümer und Bewirtschafter der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorzulegen. Es ist nachzuweisen, dass während der Betriebsdauer der neun Windenergieanlagen durchgehend Verträge zur Sicherung der Ausgleichsflächen vorhanden sind und diese der Genehmigungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde fortwährend mitgeteilt werden (vgl. hierzu 4.2.2).

4.1.17 Für die durchzuführenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A_1, A_2 und A_3 ist entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG nach dem dritten, danach 2-malig im 5-Jahresrhythmus eine Dokumentation des Entwicklungszustandes durchzuführen. Die jeweiligen Berichte sind als qualifizierter Bericht (Text und Fotos) bis zum 01.11. des Dokumentationsjahres der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorzulegen, in denen die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert ist.

4.2 Bedingungen

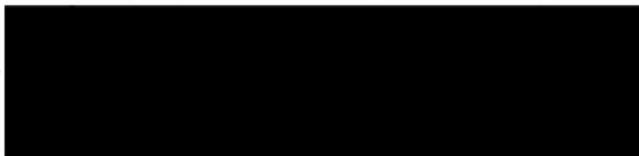


4.2.1 Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG und § 7 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) vom 12.06.2018 wird für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt [REDACTED] € festgesetzt. Aufgrund der Aufteilung der EIV-Nummern auf die jeweiligen Windenergieanlagen ist pro Anlage eine Ersatzzahlung in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Die Ersatzzahlung je Anlage von [REDACTED] € ist gem. § 7 Abs. 5 LNatSchG an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:

Empfänger der Ersatzzahlung:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)



Betreff der Überweisung entsprechend der jeweiligen EIV-Nrn. der WEA:

- RMA2:** KV Trier-Saarburg, Datum des Zulassungsbescheides,
Az.: 21a/5.1.1/2023/0017/[REDACTED], EIV-092024-5ZMPIK
- RMA3:** KV Trier-Saarburg, Datum des Zulassungsbescheides,
Az.: 21a/5.1.1/2023/0017/[REDACTED], EIV-092024-VVE407
- RMA4:** KV Trier-Saarburg, Datum des Zulassungsbescheides,
Az.: 21a/5.1.1/2023/0017/[REDACTED], EIV-092024-3GOI98
- RMA5:** KV Trier-Saarburg, Datum des Zulassungsbescheides,
Az.: 21a/5.1.1/2023/0017/[REDACTED], EIV-092024-AGFN7U
- RMA6:** KV Trier-Saarburg, Datum des Zulassungsbescheides,
Az.: 21a/5.1.1/2023/0017/[REDACTED], EIV-092024-4T12IS
- RMA7:** KV Trier-Saarburg, Datum des Zulassungsbescheides,
Az.: 21a/5.1.1/2023/0017/[REDACTED], EIV-092024-TUEBJU



- RMA8:** KV Trier-Saarburg, Datum des Zulassungsbescheides,
Az.: 21a/5.1.1/2023/0017, EIV-092024-5QDLXH
- RMA9:** KV Trier-Saarburg, Datum des Zulassungsbescheides,
Az.: 21a/5.1.1/2023/0017, EIV-092024-31JZZE
- RMA10:** KV Trier-Saarburg, Datum des Zulassungsbescheides,
Az.: 21a/5.1.1/2023/0017, EIV-092024-TIMJ7A

4.2.2 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn

- ist der Nachweis vorzulegen, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG bei der Stiftung für Natur und Umwelt eingegangen ist.
- ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen A_1, A_2 und A_3 (vgl. PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS 2024b) eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Höhe von insgesamt [REDACTED] € zu hinterlegen.

Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.

- ist der untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg der Nachweis vorzulegen, dass die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (inklusive Vermeidungsmaßnahmen) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der WEA gesichert ist. Unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 5 der LKompVO ist zur langfristigen Sicherung der Kompensationsflächen auf



- Ausgleichsmaßnahme A_1, Gemarkung Mandern, Flur 17, Flurstück Nr. 188/21. Flächengröße 6 ha
- Ausgleichsmaßnahme A_3 Gemarkung Zerf, Flur 14, Flurstück-Nr. 7. der Nachweis der Bestellung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/Reallast im Grundbuch zugunsten des Landkreises Trier-Saarburg als untere Naturschutzbehörde vorzulegen. In diesem Grundbucheintrag muss die Umsetzung, dauerhafte Pflege und Erhaltung der Fläche entsprechend der Maßnahmenbeschreibung und der dazu ergänzenden naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie die Unterlassung von Maßnahmen, die diesen Zielen entgegenstehen, geregelt sein.

4.3 Anordnungen

- 4.3.1 Es sind insektenfreundliche Beleuchtungen der WEA-Eingangstüren vorzusehen. Hierzu sind Leuchten mit geringem Blauanteil im Lichtspektrum (gelbes Licht: Natriumdampflampen, LED mit gelbem Abdeckglas, LED mit Leuchten ≤ 2000 K) (nach VOIGT 2019²) zu verwenden. Es sind Leuchten mit Abschirmung und Fokussierung auf den Eingangs- bzw. Arbeitsbereich (Verhinderung zu starker Licht-Streuung/Abstrahlung) und kurze Beleuchtungszeit sowie wenig sensible Bewegungsmelder zu verwenden.
- 4.3.2 Um Beeinträchtigungen der im Planungsgebiet vorhandenen streng geschützten Fledermausarten auszuschließen erfolgt entsprechend PLANUNGSBÜRO HELKO PETERS (2024_b) und des Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012³) eine entsprechende Abschaltung der neun WEA vom

² VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

³ VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias



- 01.04. - 31.08. in niederschlagsarmen bzw. freien (< 5 mm/h für den Normalbetrieb; vgl. BAUMBAUER et al. 2020:44⁴) Nachtstunden 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und bei Temperaturen von $\geq 10,0^\circ$ Celsius
- 01.09. - 31.10. in niederschlagsarmen bzw. freien (< 5 mm/h für den Normalbetrieb; vgl. BAUMBAUER et al. 2020:44) Nachtstunden 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und bei Temperaturen von $\geq 10^\circ$ Celsius

4.3.3 Dem Genehmigungsinhaber wird die Möglichkeit eingeräumt, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen, welche nachfolgend geregelt wird:

Es erfolgt eine Höhenaktivitätserfassung (Gondelmonitoring) im Zeitraum von 01.04. bis 31.10. über eine Dauer von zwei Jahren ab Betrieb der WEA von drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang an vier der neun WEA (**RMA3, RMA5, RMA8 und RMA10**). Das Gondelmonitoring ist von einer qualifizierten Fachgutachterin durchzuführen. Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Die Ergebnisse des ersten Monitoringjahrs werden anhand der aktuellsten Version von ProBat analysiert und es wird entweder eine pauschale Cut-in-Windgeschwindigkeit oder optimierte monats- und nachtzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten berechnet, welche in das System der WEA implementiert werden. Es ist der aktuelle beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Gondelmonitoring bzw. die

Werner, Simon Ludwig, Thomas Wolf. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

⁴ BAUMBAUER et al. (2020): Voraussetzungen für die Verwendung von Pro-Bat. https://www.probat.org/fileadmin/media/Downloads/ProBat_Datenvoraussetzungen_01.pdf - zuletzt abgerufen am 13.11.2024.



ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011⁵ und BEHR et al. 2016⁶ & 2018⁷) auszuwerten und mit weniger als 2 Schlagopfern pro WEA und Jahr zu berechnen sind (vgl. <https://www.probat.org/>). Ein Gondelmonitoring-Bericht und jährliche Rapporte über die zu erfassenden Parameter Windgeschwindigkeit und Temperatur im 10 min-Mittel (als .xls- / .csv- Datei) ist bis spätestens 28./29.02. des Folgejahres und in einer prüffähigen Form der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorzulegen. Neben den vollständig darzulegenden Daten ist mittels des Tools ProBat Inspector (<https://www.probat.org/probat-tools/probat-inspector>) eine fachliche Beurteilung (Soll/Ist-Vergleich) zur Einhaltung der Auflagen zum Schutz von Fledermäusen beim Betrieb der Windenergieanlagen jährlich bis zum 28./29.02. der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier Saarburg vorzulegen.

Zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

⁵ BRINKMANN, R., BEHR, O., NIEMANN, I., & REICH, M. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

⁶ BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIEMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (Hrsg.) (2016): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁷ BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N., NAGY, M., (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). Erlangen / Freiburg / Ettiswil.



Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen (vgl. BAUMBAUER et al. 2020:47ff) für die Auswertung in ProBat kommen, ist dies der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Das Monitoring ist dann um die jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis zwei volle auswertbare Monitoring-Jahre vorliegen. Umsetzung, Kontrolle und Abstimmung der Maßnahme erfolgen nach Anordnung der unteren Naturschutzbehörde.

4.3.4 Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 & 2018) zur Gerätewartung, zur Datenauslese sowie zur Berechnung des Abschaltalgorithmus ist eine verantwortliche Fachgutachterin als Gesamtverantwortliche schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einer erfahrenen Fledermausgutachterin, welche nachweislich Erfahrungen mit dem Gondel-Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.

4.3.5 Entsprechend der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 & 2018) ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER et al. (2018⁸) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen und zu begründen, dass Störgeräusche oder andere etwaige

⁸ WEBER, N., NAGY, M., HOCHRADEL, K., MAGES, J., NAUCKE, A., SCHNEIDER, A., STILLER, F., BEHR, O., SIMON, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.



Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde zu benennen und nachzuweisen.

- 4.3.6 Es ist der unteren Naturschutzbehörde vorbehalten, im Bedarfsfall jederzeit weitergehende Anordnungen zu treffen.

5 Luftverkehrsrecht

- 5.1 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

- 5.2 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.



- 5.3** Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.4** Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.5** Die gem. § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.



Der Anzeige sind

- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

- 5.6** Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 5.7** Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage RMA2 bis RMA10 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 5.8** Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
- 5.9** Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.



- 5.10** Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.11** Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.
- 5.12** Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 5.13** Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 5.14** Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 5.15** Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der



DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10417** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - die Art des Luftfahrthindernisses,
 - die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,
- anzuzeigen.

5.16 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-0769-24-BIA** mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdbodenfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.



6 Straßenrecht

- 6.1 Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
- 6.2 Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
- 6.3 Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Übergabestationen etc.
- 6.4 Die **verkehrliche Erschließung** hat ausschließlich über die nachstehend aufgeführten Zufahrten (gemäß den eingereichten Plänen der Antragstellerin) zu erfolgen:

2.	B 407 zwischen Straßennetzknotten 6406 007 nach 6406 010 bei Station 0,240 links (Wirtschaftsweg Parzelle [REDACTED]) - Ein- und Ausfahrt für die Bau- und Betriebsphase gemäß eingereichten Plänen
----	---

Die **Zufahrt** ist durch die Antragstellerin und zu deren Lasten – den neuen Anforderungen entsprechend, **gemäß dem eingereichten Plan des Ing.-Büros Günter Retzler, Idar-Oberstein, in Kapitel 13.3 der Antragsunterlagen** auszubauen. Ergänzend zum Plan wird festgehalten, dass die im Plan dargestellte „Fahrbahn“ in Asphalt herzustellen ist und die „mineralische Befestigung“ als Mineralbeton herzustellen ist.



Die Entwässerungseinrichtungen der Straße sind der neuen Situation, gemäß den eingereichten Plänen, anzupassen. Notwendige Entwässerungsrohre sind mindestens in gleicher Güte und Größe wie vorgefunden zu verlängern.

Bankettbereiche der Bundesstraße, die durch Sondertransporte/Schwertransporte zeitweise überfahren werden sollen, sind – ohne Ausnahme – mindestens mit Mineralbeton auszubauen. Mobile Platten oder der Einbau von Schotter (auch temporär) sind im Bankettbereich nicht zulässig. Als Bankettbereich gilt eine Fläche von mindestens 1,50 m Breite neben dem Fahrbahnrand der B 407. In den Zeiträumen, in denen die Zufahrt nicht durch Sondertransporte genutzt wird, ist der mit Schotter befestigte Zufahrtsbereich – nach Vorgabe der Straßenmeisterei Hermeskeil – für andere Verkehrsteilnehmer unbrauchbar zu machen (beispielsweise durch das Abstecken von Leitpfosten oder Warnbaken in geringem Abstand).

Die vorhandene Schutzplankenanlage im Zufahrtsbereich sowie gegenüberliegend der Zufahrt ist im Auftrag und zu Lasten der Antragstellerin durch eine zertifizierte Fachfirma zu demontieren und nach Beendigung der Baumaßnahmen für die erstmalige Errichtung der Windenergieanlagen unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu montieren. Als Nachweis für die Zertifizierung gilt der „Grundlehrgang zur Ausbildung zum Schutzplanken-Montagefachmann“ der Gütergemeinschaft Stahlschutzplanken e. V., Siegen. Die Schutzplanken sind zur Zwischenlagerung an einen von der Masterstraßenmeisterei (MSM) Hermeskeil zu bestimmenden Standort zu bringen. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Antragstellerin.

Aufgrund des erforderlichen Ausbaus der Zufahrt sind mehrere Verkehrszeichen, Wegweiser sowie Leitpfosten befristet zu versetzen. Die neuen Standorte sind durch die Straßenmeisterei Hermeskeil vorzugeben. Die Arbeiten sind durch die Antragstellerin zu beauftragen und gehen zu deren Lasten. Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind die Verkehrszeichen, Wegweiser sowie Leitpfosten – nach Maßgabe der



Straßenmeisterei Hermeskeil – zu Lasten der Antragstellerin an ihre finalen Standorte zu versetzen.

Unverzüglich nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Bereich der Zufahrt, der in Mineralbeton ausgebaut wurde, mit Oberboden anzudecken und mit Wiesensamen einzusäen. Die Beendigung der Arbeiten ist der Straßenmeisterei Hermeskeil unverzüglich anzuzeigen, damit eine Kontrolle (Abnahme) erfolgen kann.

Die eingereichten Pläne zur Zufahrt in Kapitel 13.3 der Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil der straßenrechtlichen Zustimmung; jede Abweichung von den Plänen bedarf der erneuten ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier.

- 6.5 Hinsichtlich der Zufahrt sind die Sichtdreiecke (Anfahrtsicht) gemäß den Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen (RAL) – entsprechend der zulässigen Geschwindigkeit in dem Streckenabschnitt – herzustellen und **dauerhaft** von jeglichem Bewuchs und Hindernissen freizuhalten.
- 6.6 Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zufahrt gemäß den Vorgaben dieser Zustimmung und entsprechend den eingereichten Unterlagen ausgebaut ist und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Hermeskeil erfolgt ist.
- 6.7 Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zu freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.
- 6.8 Die **Benutzung** der **Zufahrt** stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 8, 8a FStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrt gilt folgendes:
- a. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrten Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.



- b. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier und der Straßenmeisterei Hermeskeil mindestens 5 Werktage vorher anzuzeigen.
- c. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- d. Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
- e. Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
- f. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.

Hinweise:

- H6.1 Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Trier bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- H6.2 Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung



der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

- H6.3 Die Umbauten von Kreuzungsanlagen, Banketten etc. im Streckenverlauf der Sondertransporte sind nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und sind im Rahmen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften der StVO/ StVG für die Sondertransporte zu regeln. Es darf kein Straßeneigentum in Anspruch genommen oder umgebaut werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier im Rahmen des zuvor genannten Verfahrens. Diese Zustimmung beinhaltet nicht die Zustimmung der Straßenbaubehörde zu den Sondertransporten.
- H6.4 Diese Zustimmung ist nicht auf andere Bauvorhaben im Zusammenhang mit dieser Maßnahme übertragbar, die nicht ausdrücklich in den Plänen zu diesem Antrag dargestellt sind (z. B. Übergabestationen, Trafostationen etc.).
- H6.5 Die Baustellenzufahrten bedürfen einer verkehrsbehördlichen Anordnung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Straßenverkehrsbehörde.

7 Forstrecht

- 7.1 Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung auf den Grundstücken:



WEA	Gemarkung	Flur	Flstk.	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Tiefster Punkt Rotorspitze
RMA2	Mandern	17	188/19	166,60 m	160 m	86,60 m
RMA3	Zerf	42	19	166,60 m	160 m	86,60 m
RMA4	Mandern	17	188/24	166,60 m	160 m	86,60 m
RMA5	Mandern	17	188/23	166,60 m	160 m	86,60 m
RMA6	Mandern	17	188/23	166,60 m	160 m	86,60 m
RMA7	Mandern	17	189/20	166,60 m	160 m	86,60 m
RMA8	Mandern	17	189/19	166,60 m	160 m	86,60 m
RMA9	Mandern	17	188/25	166,60 m	160 m	86,60 m
RMA10	Mandern	17	188/18	166,60 m	160 m	86,60 m

wird auf der nach der in der Rodungstabelle aufgeführten Gesamtfläche von

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald							Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungsflächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)	(Spalte 12)
	Anlagen- grundstück	WEA Standortfläche (Fundament) m ²	Kranstell- fläche m ²	Kranaus- legerfläche m ²	Betriebs- flächen m ²	Zuwegung innerhalb Anlagen- grundstück m ²	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m ² (Summe Sp. 3-7)	Arbeits- / Montage- fläche m ²	Lager- fläche m ²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m ² (Summe Sp. 9-10)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 8 + 11)
RMA2	188/19	710	1.570	2.420	4.930	3.980	13.610	0	0	0	13.610
RMA3	19	710	1.340	2.170	4.240	1.510	9.970	0	0	0	9.970
RMA4	188/24	710	470	0	1.880	890	3.950	0	0	0	3.950
RMA5	188/23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
RMA6	188/23	0	0	0	0	s. RMA5	0	0	0	0	0
RMA7	189/20	0	0	530	0	0	530	0	0	0	530
RMA8	189/19	710	1.570	2.010	4.670	1.700	10.660	0	0	0	10.660
RMA9	188/25	710	1.250	1.480	2.580	0	6.020	0	0	0	6.020
RMA10	188/18	710	1.560	2.400	4.760	4.950	14.380	0	0	0	14.380
Zuwegungen außerhalb der Anlagen- grundstücke	diverse	-	-	-	-	3.210	3.210	-	-	-	3.210
Summe	-	4.260	7.760	11.010	23.060	16.240	62.330	0	0	0	62.330

59.120 m² aufgrund § 32 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5
Landeswaldgesetz (LWaldG), i. d. F. vom 30.11.2000, zuletzt geändert durch



Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, Seite 613] unter Maßgabe der in 7.2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Hinweis:

Im Zuge des Abstimmungsverfahrens mit dem Antragsteller wurde vom Forstamt die hohe Waldinanspruchnahme für die Zuwegung als unverhältnismäßig eingeordnet. Die ursprünglich hohe Flächeninanspruchnahme war insbesondere durch die Optimierung der Anlieferung der Bauteile begründet, bei der umfangreiche Zuwegungen, Wende- und Ausweichmöglichkeiten geplant waren, mit dem Ziel, den Bau der Anlagen wirtschaftlicher zu gestalten. Diese Planung führte aus Sicht des Forstamtes zu einer vermeidbar hohen Waldinanspruchnahme, welche damit dem § 1 des LWaldG RLP entgegensteht, wonach Wald grundsätzlich zu erhalten ist und vor vermeidbaren Eingriffen geschützt werden muss. Im Zuge des Abstimmungsverfahrens wurde die Planung vom Antragsteller dahingehend angepasst, dass die Umwandlungsfläche durch die Optimierung der Zuwegung von insgesamt 69.707 m² auf 62.330 m² vermindert werden konnte.

Der Antragsteller hat zugesagt, eine Optimierung des Wendehammers gemäß des Plans in Kapitel 8.7 der Antragsunterlagen bei der RMA8 zu prüfen. Soweit dies technisch machbar ist, ist deren Umsetzung nach dem Walderhaltungsgrundsatz gemäß § 1 LWaldG ebenfalls geboten. Die Umwandelungsgenehmigung entspricht somit der worst-case-Betrachtung.

7.2 Auflagen

- 7.2.1** Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.
- 7.2.2** Die Umwandelungsgenehmigung nach § 14 LWaldG für eine Waldfläche mit einer Flächengröße von **59.120 m²** wird auf Dauer der Genehmigung nach



BlmSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der Windenergieanlagen befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

- 7.2.3** Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der in Ziffer 7.2.2 genannten Umwandlungsflächen wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

_____ €
(in Worten _____

Euro)

_____ befristete Rodungsfläche), festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

- 7.2.4** Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

⁹ Inklusiv jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer



8 Wasser- und Abfallrecht

- 8.1 Das beigefügte Merkblatt „Anforderungen an Baumaßnahmen im Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet“ ist zu beachten.
- 8.2 Die Windenergieanlagen sollten nach Möglichkeit zur Minderung des Gefährdungspotentials möglichst keine Stoffe oder Gemische verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
- 8.3 Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
- 8.4 Transformatoren und andere Anlageteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 8.5 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder



Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

- 8.6** Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 8.7** Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 8.8** Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich - längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung - von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 8.9** Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen und flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 8.10** Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.



- 8.11** Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AwSV).
- 8.12** Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRWS 779 entnommen werden.
- 8.13** Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich - durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 8.14** Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z.B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 8.15** Umland- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.



- 8.16** Windenergieanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.
- 8.17** Die Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) und für das Grundwasser (§ 47 WHG) sowie dem sich hieraus ergebenden Verschlechterungsverbot für den ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grund- und Oberflächenwassers sind zu beachten.
- 8.18** Die Wasserwirtschaft behält sich vor, im Bedarfsfall jederzeit weitergehende Anordnungen zu treffen.

9 Archäologie

9.1 Bedingung

Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer geophysikalischen Prospektion im Geltungsbereich der RMA5 und RMA6. In Abhängigkeit von den Prospektionsergebnissen sind im Vorgriff jeglicher Erschließungs- oder Baumaßnahme durch die Direktion Landesarchäologie Trier begleitete archäologische Baggersondagen durchzuführen. Die Ergebnisse des Oberbodenabtrags dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung sind, unter Umständen, großflächige archäologische



Ausgrabungen notwendig und durchzuführen, an deren Kosten der Veranlasser archäologischer Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 3 DSchG beteiligt werden kann.

9.2 Auflagen

9.2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

9.2.2 Nr. 9.1 und 9.2.1 entbinden Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

9.2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Hinweise:

H9.1 Es gilt die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen.

H9.2 Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von



Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

10 Geologie und Bergbau

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Hinweise:

H10.1 Bergbau / Altbergbau:

Die Unterlagen des Landesamts für Geologie und Bergbau erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

H10.2 Boden:



Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements empfehlen wir eine Bodenkundliche Baubegleitung. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

11 Landwirtschaft

Hinweis:

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege sind, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung, nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt. Deshalb ist es erforderlich, dass in den nachfolgenden Planungen Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windkraftanlagen zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte und Jagdgenossenschaften ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.

12 Westnetz

Hinweis:

Die im geplanten Aufbaubereich der RMA7 und RMA10 von der Westnetz GmbH, Eurener Str. 33, 54294 Trier, betriebenen Mittelspannungskabelleitungen sind zu beachten.



Begründung

I.

Mit Schreiben vom 01.03.2024, eingegangen am 01.03.2024, beantragt die Firma WEAG Future Energies AG, vertreten durch die Geschäftsführung, Luymühle, 54347 Neumagen-Dhron, die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen in der Gemarkung Mandern, Flur 17, Flurstücke 188/19, 188/24, 188/23, 189/20, 189/19, 188/25, 188/18 sowie in der Gemarkung Zerf, Flur 42, Flurstück 19.

Die neun Windenergieanlagen befinden sich in der Fläche H-1: Manderner Rodung-A der seit dem 24.01.2024 wirksamen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell für Windenergie.

Es war weder eine Vorprüfung gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen, da § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) anzuwenden war. Darüber hinaus fand eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 6 WindBG statt.

Es wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt.

Nach erfolgter Prüfung und Überarbeitung bzw. Ergänzung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren der Fachbehörden am 22.04.2024 eingeleitet.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden im Nachgang mehrfach überarbeitet, zuletzt am 14.01.2025.

Hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens ist bis zum heutigen Tage nichts bei der Genehmigungsbehörde eingegangen.



II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung.

Die neun Windenergieanlagen befinden sich in der Sonderbaufläche des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, da die festgeschriebene Rotor-Out-Regelung durch Lage des jeweiligen Mastfußes in der ausgewiesenen Fläche eingehalten wird.

Es war § 6 WindBG anzuwenden. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Windenergiegebiets i. S. d. § 2 Nr. 1 Buchst. a) WindBG. Die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell ausgewiesene Sonderbaufläche für Windenergie erfüllt darüber hinaus auch die Voraussetzungen, die § 6 Abs. 1 WindBG an ein Windenergiegebiet stellt. So wurde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt und daneben liegt die Sonderbaufläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WindBG). Entsprechend war keine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.



Die Genehmigungsbehörde erreichte keine Äußerung der Ortsgemeinden Mandern und Zerf bezüglich der Herstellung des Einvernehmens sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Saarburg bezüglich der Zustimmung zum Einvernehmen gem. § 36 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens. Somit gilt nach § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB das Einvernehmen der Ortsgemeinden und die Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung als erteilt.

Die Genehmigungen gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlagen waren zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die neun beantragten Windenergieanlagen. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Diese Genehmigungen ergehen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von diesen eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen



Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Immissionsschutz

Schall

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschemissionen aus Gewerbe und Industrie ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschemissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschemissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt.



Die maßgebliche Immissionsprognose wurde durch die Fachbehörde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen wird der Betrieb der Anlagen verbindlich geregelt.

Durch Einhaltung der genehmigten Werte sind die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt.

Schattenwurf

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (entsprechend 8 Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose erstellt.

Durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigungen ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Natur- und Artenschutz

Ökologische Baubegleitung

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelung bzw. durch Einsatz einer ökologischen Baubegleitung im Hinblick auch auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen ökologischen Baubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen zu gewährleisten.



Gondelmonitoring/ Abschaltalgorithmus

Die zeitweilige Einstellung des Betriebs der Windenergieanlagen ist erforderlich, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Beeinträchtigung streng geschützter Vogel- und Fledermausarten) zu verhindern bzw. das Tötungsrisiko auf ein nicht signifikantes Maß zu senken. Werden die Windenergieanlagen zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird nach gutachterlicher Einschätzung, welche sich die untere Naturschutzbehörde zu eigen gemacht hat, davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und der insoweit prognostizierte Tötungstatbestand nicht eintritt.

Um ein Restrisiko durch Erkundungsflüge in den Wirkbereich der Rotoren (Insekten-Akkumulationen an Mast und Gondel / Erkundungsflüge) auszuschließen, ist zur Absicherung der getroffenen Prognosen und zur Überprüfung des Tötungsrisikos für die Fledermäuse die vorsorgliche Abschaltung im ersten Betriebsjahr durchzuführen. Das Gondelmonitoring wird für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt, um witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse zu erfassen.

Mit diesen Parametern und temporären Nachtabschaltungen ist eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung von Fledermausarten, bzw. Individuen im ersten Jahr des Gondelmonitorings ausgeschlossen. Die Ergebnisse des ersten Monitoringjahr werden anhand der aktuellsten Version von ProBat¹⁰ analysiert und es wird entweder eine pauschale Cut-in-Windgeschwindigkeit oder optimierte monats- und nachtzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten berechnet, welche in das System die Windenergieanlagen implementiert werden. Die untere Naturschutzbehörde erhält jährliche Reporte über die Betriebszeiten und die Datensätze der erfassten Parameter Windgeschwindigkeit und Temperatur im 10 Minuten Intervall. Die Ergebnisse des Monitorings aus dem zweiten Jahr werden ebenfalls über ProBat analysiert und die pauschale Cut-in-Windgeschwindigkeit oder die optimierte monats- und nachtzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten (Abschaltalgorithmus) nochmals

¹⁰ ProBat Informationen und Downloads: <https://www.probat.org/> - zuletzt abgerufen am 13.11.2024.



präzisiert. Nach diesen implementierten Cut-in-Werten wird der vorgegebene Schwellenwert tolerierbarer Fledermausverluste (RENEBAT I, II, III) von weniger als zwei Individuen pro Windenergieanlage pro Jahr (vgl. VSW & LUWG 2012:136¹¹) nicht mehr überschritten. Eine Änderung der Betriebsbeschränkung für die Windenergieanlagen ist frühestens nach Abschluss des gesamten ersten Erfassungsjahres des Gondelmonitorings an der Anlage möglich.

Die Höhenaktivitätserfassung (Gondelmonitoring) vom 01.04. bis zum 31.10. über eine Dauer von zwei Jahren ab Betrieb der Windenergieanlagen von drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ist in Anlehnung an den Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012) formuliert.

Es handelt sich bei den RENEBAT-Studien I bis III mit dem integrierten ProBat Tool um ein durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderte Forschungsvorhaben. Daher wird seitens der unteren Naturschutzbehörde vorausgesetzt, dass die jeweils aktuellste Version von ProBat dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Sowohl das Landesumweltministerium (MKUEM), als auch das Landesamt für Umwelt (LfU) als Landesfachbehörde sowie das BfN als Bundesfachbehörde erkennen ProBat als aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik an.

Der aus RENEBAT I bis III kombinierte Datensatz zur Untersuchung der Variabilität sowie den Aktivitätsmodellen umfasst ca. 25.000 Anlagen-Detektor-Nächte aus fünf Jahren (Behr et al. 2018:85/86/116) und bildet damit die bislang umfassendste methodisch einheitliche Erfassung von Fledermausaktivitäten an Windenergieanlagen (vgl. Behr et al. 2018:359). Ebenfalls werden bei der Berechnung durch ProBat die am Standort selbst erfassten Daten zugrunde gelegt, sodass ein umfangreicher Datensatz aus Referenzwerten und konkreten standortbezogenen Werten vorliegt. ProBat

¹¹ VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: RICHARZ, K., HERMANN, M., WERNER, M., SIMON, L., WOLF, T. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.



beschreibt damit die langjährige Fledermausaktivität – welche für die Festlegung von Abschaltalgorithmen für die nächsten ca. 20 Jahre essenziell ist – an einem Standort besser, als dies allein mit den vor Ort erhobenen, stärker durch Zufallseffekte beeinflussten Daten möglich wäre.

Ist zum Zeitpunkt der Implementierung des Abschaltalgorithmus des ersten Jahres des Gondel-Monitoring eine oder weitere von Seiten des Bundes- (BMU) und Landesumweltministerium (MKUEM) und der Bundes- (BfN) und Landesfachbehörden (LfU) anerkannte Methode/n bzw. Tools begründet empfohlen, ist diese in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörden anzuerkennen.

Die Aufbereitung der ermittelten Daten des Gondelmonitoring des ersten Jahres in einer fachlichen Beurteilung mit gutachterlicher Empfehlung zur Abschaltung dient als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung eines abschließenden Abschaltalgorithmus. Angaben zu den Laufzeiten der Aufnahmegeräte sind im Fachgutachten explizit zu benennen, da sich aus den Detektordaten lediglich die Zeitpunkte der Detektionen ergeben. Die Zeiträume des aktiven Betriebs lassen sich hingegen nur über Rohdaten auslesen und kontrollieren.

Die Benennung eines Gesamtverantwortlichen für das Gondelmonitoring wird erforderlich, da unterschiedliche Personen und Firmen an Installation von Aufnahme- und Messgeräten, Gerätewartung, Datenauslese und Berechnung der Abschaltalgorithmen beteiligt sind. Durch die Benennung eines Gesamtverantwortlichen wird die ordnungsgemäße Abwicklung gewährleistet und die Einhaltung aller Anforderungen koordiniert.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Auf der Grundlage der eingereichten FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler (6306-301)“ in der Unterlage Planungsbüro Helko Peters (2024a) ist nicht erkennbar, dass durch die Errichtung der Windenergieanlagen im Zusammenwirken mit bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele der im Umfeld gelegenen FFH-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden.



Durch die Errichtung der Anlagen ist weder von erheblichen Auswirkungen auf die FFH-Lebensräume des Anhang I noch auf Arten des Anhang II auszugehen. Dies gilt sowohl für Lebensraumtypen (gemäß Anhang I FFH-RL) als auch Tier- und Pflanzenarten (gemäß Anhang II der FFH-RL). Erhebliche Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete können nach gegenwärtigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen

Unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 5 LKompVO ist zur langfristigen Sicherung der Kompensationsflächen als vorrangiges Instrument die Bestellung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/Reallast im Grundbuch zugunsten des Landkreises Trier Saarburg als untere Naturschutzbehörde vorzusehen. Nach § 5 Abs. 2 LKompVO bedürfen Maßnahmen, die auf Grundstücken der öffentlichen Hand oder auf der Eingriffsfläche durchgeführt werden, keiner dinglichen Sicherung, wenn die öffentliche Hand als Grundstückseigentümer selbst der Eingriffsverursacher ist oder mit dem Eingriffsverursacher eine vertragliche Vereinbarung nachgewiesen wird. Maßnahmen auf dem Grundstück, auf dem der Eingriff durchgeführt wird, bedürfen keiner dinglichen Sicherung, wenn die Festsetzung der Maßnahmen im Zulassungs- oder sonstigen Gestattungsbescheid oder die für die Eingriffsgestattung geltenden fachgesetzlichen Regelungen auch gegen den Rechtsnachfolger des Eingriffsverursachers wirken. Wird das Eigentum an einem Grundstück im Sinne des Satzes 1 oder des Satzes 2 auf private Dritte übertragen oder sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Grundstück eines privaten Dritten, der nicht Verpflichteter des Zulassungsbescheides ist, durchgeführt werden, sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in geeigneter Weise dinglich zu sichern.



Sicherheitsleistung

Nach § 17 Abs. 5 BNatSchG kann eine Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangt werden. Die Sicherheitsleistung dient zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz. Die Festlegung der Sicherheitsleistung bezieht sich auf die Kosten für die Maßnahmenumsetzung solange der Eingriff wirkt und Beeinträchtigungen einhergehen. Die Kostenrechnung ist daher auf einen Zeitraum des Betriebs und der Standzeit der Anlage zu kalkulieren. Im Fachbeitrag Naturschutz Planungsbüro Helko Peters (2024a) wird eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Höhe von insgesamt [REDACTED] € kalkuliert.

Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt in der Regel nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt.

Vereinbarkeit mit dem Naturpark Saar-Hunsrück

Die Errichtung der neun Windenergieanlagen erfolgt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Seit 01.02.2023 ist die im Bundesnaturschutzgesetz eingefügte Öffnungsklausel nach § 26 Abs. 3 BNatSchG in Kraft. Sie stellt klar, dass die Errichtung von Windenergieanlagen nicht verboten ist, selbst wenn dem die Unterschützstellung entgegenstehen würde, sodass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht mehr erforderlich ist. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass der Standort nicht in einem Natura-2000-Gebiet liegt.

Der Gesetzgeber stellt klar, dass Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht mehr entgegengehalten werden kann, dass sie im Widerspruch zu dem



Schutzzweck stehen, das entbindet aber nicht von der schutzgebietsbezogenen Betrachtung.

Nach § 27 BNatSchG sind Naturparke auch einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die u.a. großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind und u.a. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück ist es verboten, ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bauliche Anlagen und somit Windenergieanlagen zu errichten oder zu erweitern. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht somit unter einem Genehmigungsvorbehalt. Es kann das erforderliche Einverständnis der Naturschutzbehörde zur Errichtung von Windenergieanlagen nur unter bestimmten Voraussetzung erklärt werden. Die Errichtung von landschaftsbildrelevanten Windenergieanlagen ist somit der Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Naturparks zu unterziehen.

Neben dem Ausmaß des Verlustes der Funktionen für die Erholung bedarf es der Klärung, in welchem Maße eine Veränderung der landschaftlichen Eigenart eintritt und diese noch mit dem o.g. Schutzzweck des Naturparkes zu vereinbaren ist. Hierbei sind sowohl der aktuelle Zustand der Landschaft als auch die mit dem Eingriff verbundenen Auswirkungen zu erheben und zu bewerten.

Im Fachbeitrag Naturpark zur Beurteilung der Verträglichkeit mit den Schutzziele wird auf die Besonderheiten der Windenergieanlagen-Standorte und des Windparks im Hinblick auf die Auswirkungen im Bereich des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion eingegangen.

In Bezug auf den Schutzzweck „Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes.“ ist sowohl anhand der Sichtfeldanalysen als auch anhand der Panorama-Visualisierungen festzustellen, dass die geplanten Sondergebiete bzw. die dort zukünftig zu errichtenden Windenergieanlagen zu einem Konflikt führen. Die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck wird einerseits durch einzelne Windparks (z.B. Wiltinger Wald), andererseits durch Summationseffekte (z.B. WP Greimerath, WP Zerfer Schneeberg und Windpark



Manderner Rodung) in Frage gestellt. Da bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen (insbesondere der Windpark Zerfer Schneeberg) mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind, ist mit der Errichtung zusätzlicher Windparks eine weitergehende Unverträglichkeit anzunehmen. Es steht also außer Frage, dass durch die geplanten Sondergebiete bzw. durch Windenergieanlagen in den geplanten Sondergebieten der Landschaftscharakter im Naturpark erheblich verändert wird und damit der Schutzzweck nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Eine gesonderte Prüfung der Verträglichkeit der Standorte mit der Schutzgebietsverordnung des Naturparks Saar-Hunsrück erfolgte im Rahmen des Sondergutachtens Landschaftsbild und Naturpark (BGHplan 2023).

Die Vorbelastungen im Bereich des Landschaftsbildes strahlen in den Naturpark ein, hierdurch ist eine neue bzw. andere charakterliche Prägung entstanden, sodass der Schutzzweck innerhalb dieser Randzone im Sinne der Verordnung nicht mehr gegeben ist.

Für die Realisierung der geplanten Windenergieanlage im Randbereich des Naturparks, außerhalb der Kernzonen sowie im Umfeld eines bereits bestehenden Windparks wird daher das Einverständnis nach der Rechtsverordnung über den Naturpark erteilt.

Kranichmonitoring

Es wird kein Kranichmonitoring festgesetzt. Nach aktueller Rechtsprechung des OVG Koblenz, Urteil vom 31.10.2019 - 1 A 11643/17.OVG besteht für ziehende Kraniche nur eine sehr geringe Gefahr der Kollision, sodass auch unter Gesamtbetrachtung aller Windenergieanlagen im Zugkorridor für den einzelnen Kranich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG feststellbar ist. Der Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren (12.08.2020) berücksichtigt dies und gibt folgendes an: „Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist das Risiko einer Kollision von ziehenden Kranichen mit Windenergieanlagen sehr gering und erfüllt nicht die Voraussetzungen der Merkmale der Signifikanz. Ein Monitoring sowie betriebsbeschränkende Maßnahmen für Kraniche sind daher regelmäßig nicht



erforderlich". Es liegen am Standort keine besonderen Umstände vor, die eine Annahme der Gefahrenerhöhung und damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten lassen.

Baurecht

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert. Sicherheitsleistungen im baurechtlichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigungen auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigungen und Sicherheitsleistungen erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über. Zudem wird auf die Begründung aus dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 19.04.2024 – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen



zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich – hingewiesen.

Luftverkehrsrecht

Aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) werden grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt, gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz 30.04.2020 B4) i. V. m. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) ist an den Anlagen RMA2 bis RMA10 eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Aus militärischer und flugbetrieblicher Sicht werden bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage grundsätzlich keine Bedenken.

Straßenrecht

Die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität gem. §§ 8, 8a, 9 Bundesfernstraßengesetz wurde unter der Aufnahme von Nebenbestimmungen erteilt.

Forstwirtschaft

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit entsprechender Genehmigung gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten



Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

Wasser-, Abfall und Bodenschutzrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen keine Bedenken. Der Standort der RMA 10 liegt nach Überprüfung im Gelände mehr als 100 m vom nächstgelegenen Oberflächengewässer entfernt. Auch konnten im konkret zur Nutzung als Standort der Windenergieanlage sowie dem zur Errichtung ebendieser vorgesehenen Kranaufstell- und sonstigen Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehenen Bereich weder Staunässe noch entsprechende Zeigerarten festgestellt werden. Bezugnehmend auf Oberflächengewässer kann eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch vorbeschriebene Flächeninanspruchnahme nicht angenommen werden. Hydrogeologisch ist der Betrachtungsraum dem Paläozoikum des südlichen Rheinischen Schiefergebirges und dem Grundwasserkörper Ruwer zuzuordnen. Die Durchlässigkeit des im Festgestein liegenden oberen Grundwasserleiters (silikatischer Krüftgrundwasserleiter) wird als gering bis äußerst gering und die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung als mittel beschrieben.



Der Grundwasserflurabstand beträgt im Bereich der RMA 10 nach Darstellung des Landesamtes für Geologie und Bergbau (Kartenviewer) stets mindestens 15 m, die Grundwasseroberfläche liegt bei ca. 488 m bis 492 m ü. NN. Den Ausführungen des Planungsbüro Peters in Kapitel 8.6 der Antragsunterlagen, wonach es sich bei der unterhalb des Standortes liegenden Quelle um eine Sickerquelle bzw. um die Akkumulation von hangzünftigem (Schicht-) Wasser der gesamten Geländedepression in der Umgebung des Standortes der RMA 10 handelt, kann seitens der Wasserwirtschaft gefolgt werden. Nach der unteren Wasserbehörde trifft returnflow im vorliegenden Fall vollends zu, in den Boden infiltriertes Niederschlagswasser fließt eine gewisse Strecke innerhalb der Bodenzone und tritt hangabwärts aus der Landoberfläche aus. Neben Makroporen als bevorzugten Fließwegen sorgen die im Planbereich wechselnden Hanggefälle und das Ausstreichen verschiedener Verdichtungshorizonte für das diffuse Austreten von Wasser und der Bildung eines „Quell- und Gerinnesystems“ am Geländetiefpunkt. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes kann nicht angenommen werden. Durch den Einbau des Fundamentes der Windenergieanlage können marginale aber nachhaltige Veränderungen des lateralen Abflusses interflow, v. a. bypass flow durch Anschnitt oder Verschluss von Makro- und Mikroporen sowie ggf. von Klüften entstehen. Im Kontext mit der Größe des Betrachtungsraumes (auch im Sinne der Hydrogeologie) und der des Fundamentes kann jedoch keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes konstatiert werden.

Die beantragten Windenergieanlagen liegen zudem außerhalb von wasserrechtlichen Schutzgebieten. In der Nähe zu den Windenergieanlagen befindet sich das abgegrenzte Wasserschutzgebiet „Zerf – Brunnen Zerf“, Nr. 434“. Das Wasserschutzgebiet dient dem Schutz der Brunnen Zerf I und Zerf II der Verbandsgemeindewerke Saarburg-Kell. Der Abstand der nächstgelegenen Windenergieanlage RMA 10 zum Brunnen Zerf I beträgt ca. 430 m. In diesem Bereich besteht eine mittlere Deckschichtenfunktion. Die Nabenhöhe der Windenergieanlage beträgt 166,6 m. Das Risiko einer möglichen Havarie mit Folgen für die



Wasserversorgungsbrunnen wird seitens der oberen Wasserbehörde als sehr gering bewertet, daher bestehen diesbezüglich keine Bedenken.

Ein Benehmenserfordernis nach § 95 LWG mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden liegt ebenfalls nicht vor.

Für den Bereich des Vorhabens sind keine bodenschutzrelevanten Flächen (Verdachtsflächen, Altlasten, altlastverdächtige Flächen) registriert.

Archäologie

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie Trier ist im Umfeld der Windenergieanlagen RMA5 und RMA6 eine römische Fundstelle belegt. Das Fundspektrum dieses Siedlungsplatzes umfasst beispielsweise Münzen, römische Fein- und Gebrauchskeramik sowie Ziegelfragmente. Die vollständige Ausdehnung dieser Fundstelle ist nicht bekannt und es ist nicht auszuschließen, dass sich diese bis in den Geltungsbereich der genannten Anlagen reicht. Zur initialen archäologischen Sachverhaltsermittlung sind geophysikalische Prospektionen (Magnetik) durchzuführen. In Abhängigkeit von den Prospektionsergebnissen sind im Vorgriff jeglicher Erschließungs- oder Baumaßnahme durch die Direktion Landesarchäologie Trier begleitete evaluierende archäologische Baggersondagen durchzuführen. Die Ergebnisse des Oberbodenabtrags dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung sind, unter Umständen, großflächige archäologische Ausgrabungen notwendig und durchzuführen, an deren Kosten der Veranlasser archäologischer Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 3 DSchG RLP beteiligt werden kann.

Davon abgesehen ist insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt.



2.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach



(besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

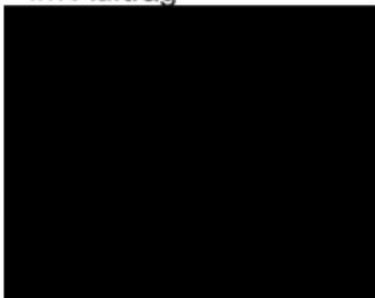
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweise:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag





Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.